

## Haftungsbeschränkung für die Teilnahme von Nicht-Sektionsmitgliedern

Ich,, bin sodass die in der Sektionssatzung enthaltenen Haf unmittelbar gelten.	
Ich bin jedoch über die folgenden Umstände beleh	nrt worden:
Die von der Sektion in ihr Programm aufgenomme ehrenamtlichen Führenden geleitet, die selbst Mitgbergsteigerische Fähigkeiten und Erfahrungen verberufsmäßige Bergführer*innen – die angebotener ausgeführt, sie erhalten auch keine Tätigkeitsverg besonders erfahrene Vereinskamerad*innen, die in eine weitgehende Verantwortung für Vorbereitung haben, desgleichen bei Ausbildungen. Dementspret Hauptverein des DAV die Haftung für Schäden auf (vgl. § 6 Abs. 5 und 6 der Sektionssatzung)	glieder der Sektion sind und über besondere fügen. Sie haben jedoch – anders als n Touren in der Regel nicht schon früher ütung für ihre Leitung, sie sind lediglich nsbesondere bei 'Führungstouren' zumindest und Führung dieser Bergtour übernommen echend haben die Sektionen und der
Ich habe die Allgemeinen Bedingungen der Sektion Konstanz für die Teilnahme an Touren und Ausbildungen (auf der Webseite unter "Veranstaltungen" - "Touren-AGB" zu finden) zur Kenntnis genommen, insbesondere Absatz 9 "Haftungsbegrenzung" und Absatz 10 "Weitere Hinweise". Hiernach ist eine Haftung der Sektion und des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Teilnehmenden bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, insbesondere den Touren, Ausbildungen und Kursen entstehen, über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion bzw. der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.	
Ort, Datum	Unterschrift

Stand: 2025